

## Anhang - Ausfüllen des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ): vom Anbieter auszufüllende Felder

- Feld 1: Name und Anschrift des Absenders
  - Identifikationsangaben des Ausführers, wenn dieser bei der FASNK registriert ist;
  - Identifikationsangaben eines belgischen Anbieters, der als Mittelsperson agiert, wenn der Ausfühler in einem anderen Mitgliedstaat / in einem Drittland ansässig ist und nicht bei der FASNK registriert ist. Alternativ kann für den Namen und die Adresse des belgischen Anbieters in diesem Fall auch die Niederlassungseinheitsnummer (NEN) dieses belgischen Anbieters angeführt werden.
  - Es gibt demnach mindestens 1 bei der FASNK registrierten Anbieter, dessen Identität in diesem Feld angegeben werden muss, und dies zumindest durch die Angabe einer Niederlassungseinheitsnummer (NEN) (= Rückverfolgbarkeit).
- Feld 3: Name und Anschrift des angegebenen Empfängers
  - Identifikationsangaben des Empfängers (Name und Adresse), zumindest in Übereinstimmung mit dem Empfänger, der auf anderen (Handels-)Papieren aufgeführt ist.
  - Das Bestimmungsland (BL) kann vorschreiben, dass der Empfänger in diesem Land ansässig ist (z.B. Auf der Einfuhrgenehmigung steht der Einführer, der dann als Empfänger auf dem PGZ angegeben werden muss).
- Feld 4: Pflanzenschutzdienst von Belgien an Pflanzenschutzdienst(e) von
  - Name des beziehungsweise der Bestimmungsländer.
- Feld 5: Ursprungsort
  - Land und gegebenenfalls Ort, an dem die Waren angebaut oder erzeugt wurden und ihren Pflanzengesundheitsstatus erlangt haben.  
Wird ein Erzeugnis umgepackt, gelagert oder verbracht, kann sich sein Pflanzengesundheitsstatus im Laufe der Zeit aufgrund einer möglichen Kontamination mit geregelten Schädlingen ändern. Der Pflanzengesundheitsstatus kann sich auch infolge einer Behandlung des Erzeugnisses ändern. In solchen Fällen muss jedes Land angeführt werden, wobei der Ursprungsort zwischen Klammern steht: „Ausfuhrland X (Ursprungsland Y)“.
  - Stammen die Waren aus mehreren Ländern, wird hier „mehrere Länder“ (= ‚various countries‘) oder jedes einzelne Land angegeben; allerdings muss dann in Feld 8 noch das spezifische Ursprungsland neben den einzelnen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen vermerkt werden.
  - Das BL kann vorschreiben, dass die PFA (pest free area), PFPP (pest free place of production) oder PFPS (pest free production site) in diesem Feld, in Feld 8 oder in Feld 11 angegeben wird. Allgemeine Informationen zu den krankheitsfreien geografischen Zonen sind auf der Website der FASNK verfügbar: <https://www.favv-afsca.be/professionnels/exportation/vegetaux/>.
- Feld 6: Angegebenes Transportmittel
  - Zumindest die Art des Transportmittels (z.B. Schiff, Lastkraftwagen).
  - Vorzugsweise auch die Identifikationsangaben des Transportmittels (z.B. Name des Schiffes, Kennzeichen des Lastkraftwagens).
- Feld 7: Angegebener Grenzübertrittsort
  - Erster Ort des Übertritts über die Grenze zum BL.
  - Ist dieser Grenzübertrittsort nicht bekannt, kann hier das BL angeführt werden.
- Feld 8: Beschreibung der Sendung

- Zumindest der botanische Name der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und zumindest die Gattung (= ‚genus‘), aber vorzugsweise auch die Art (= ‚species‘). Bei zusammengesetzten Erzeugnissen (z.B. Futtermitteln) kann die gebräuchliche Bezeichnung angegeben werden, sofern das BL nicht darauf besteht, dass alle Bestandteile des zusammengesetzten Erzeugnisses aufgelistet werden;
  - gebräuchliche Bezeichnung der Waren (z.B. Apfelbaum, Apfel, Nährboden) (= obligatorische Angaben, wenn der botanische Name nicht angegeben wird);
  - eventuell der KN-Code der Waren;
  - vorzugsweise der vorgesehene Verwendungszweck (z.B. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, Verzehr, industrielle Verarbeitung) und der Verarbeitungsgrad (z.B. frisch, trocken), da die pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen je nach vorgesehenem Verwendungszweck und dem Verarbeitungsgrad variieren können;
  - vorzugsweise die Beschreibung der Verpackung und die Zahl der Packstücke. Bei Schüttgütern (z.B. Getreide, Holz) wird der Begriff „Schüttgut“ angeführt. Werden Schüttgüter in Containern transportiert, wird die Anzahl der Container angegeben.
  - Identifikationszeichen: Partienummern, Nummern der Container und/oder Identifikationsangaben des Transportmittels (z.B. Name des Schiffes, Kennzeichen des Lastkraftwagens). Dieser letzte Punkt muss auf jeden Fall angegeben werden, wenn es sich um die einzige Angabe zur Identifizierung der Waren handelt (z.B. für Sendungen von Schüttgütern).
- Feld 9: Angegebene Menge
    - Die Menge der Waren muss so genau wie möglich angegeben werden.
    - Die internationalen Maßeinheiten müssen verwendet werden.
  - Feld 11: Zusätzliche Erklärung
    - Zusätzliche Erklärungen müssen auf das absolute Minimum beschränkt werden.
    - Sie können nur Informationen bezüglich der spezifischen von dem BL festgelegten Einfuhrbestimmungen und gegebenenfalls bezüglich der Anforderungen, die von dem Durchfuhrland festgelegt wurden oder im Rahmen der Wiederausfuhr erfüllt sein müssen, enthalten.
    - Die nötigen zusätzlichen Erklärungen sind in den Rechtsvorschriften über die Pflanzengesundheit des BL, der Einfuhrgenehmigung, den bilateralen Abkommen zwischen dem UL und dem BL usw. aufgeführt.
    - Sieht ein BL mehrere Optionen für einen bestimmten Schädling vor, muss die zutreffende Option angegeben werden.
    - Die Nummer der Einfuhrgenehmigung (= import permit, IP) muss auch angeführt werden, wenn das BL dies vorschreibt.
    - Die zusätzliche Erklärung darf keine Informationen, die bereits in der Standarderklärung in Feld 10 (z.B. frei von Quarantäneschädlingen, entspricht den Pflanzengesundheitsanforderungen) und/oder in den Feldern bezüglich einer durchgeführten Behandlung (Felder 12 bis 17 einschließlich) (z.B. Wärmebehandlung, Begasung mit Aluminiumphosphid) enthalten sind, umfassen, es sei denn, dass das BL dies ausdrücklich vorschreibt.
    - Geschäftliche Angaben (z.B. Gutschrift (= ‚letter of credit‘, LC), Rechnungsnummer (= ‚invoice‘) dürfen nicht angegeben werden.
    - Angaben zur Lebens- oder Futtermittelsicherheit (z.B. keine Pestizidrückstände, Radioaktivität, Mykotoxine) dürfen auch nicht in das PGZ aufgenommen werden.
  - Feld 12 bis 17 einschließlich: Entseuchung und/oder Desinfektion
    - Diese Felder müssen ausgefüllt werden, wenn das BL eine bestimmte Behandlung vorschreibt.

- Sie können auch vervollständigt werden, wenn die Waren behandelt wurden, ohne dass dies von dem BL vorgeschrieben wurde, sofern die vorgenommene Behandlung dazu beiträgt, das Pflanzengesundheitsrisiko zu senken.
- Wurde die Behandlung in Belgien durchgeführt, muss diese gemäß der Zulassungsakte vorgenommen worden sein (die Art, der Wirkstoff, die zu verwendende Dosis, die Dauer und die Temperatur der Behandlung können in Phytoweb überprüft werden).
- Feld 12: Behandlung: die Art der durchgeführten Behandlung (z.B. Wärmebehandlung, Begasung, Vernebelung).
- Feld 13: Chemikalie (Wirkstoff): Der Wirkstoff des Pflanzenschutz- oder Desinfektionsmittels muss angegeben werden, nicht der Handelsname (z.B. Sulfuryldifluorid statt Profume).
- Feld 14: Dauer und Temperatur (der Behandlung)
- Feld 15: Konzentration: angewandte Konzentration oder Dosis des Wirkstoffs.
- Feld 16: Datum (der Behandlung)
- Feld 17: Sonstige Angaben, zusätzliche relevante Informationen zu der durchgeführten Behandlung